

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 12. Montags den 24. Merz 1783.

## I Begnadigung.

**S**einer Königl. Majestät von Preussen  
ic. Unser allergnädigster Herr,  
haben aus Höchsteigener Bewe-  
gung dem verabschiedeten Lieute-  
nant von Barsuß, Braunschön Regiments,  
die durch Absterben des ic. von Gebauer im  
Fürstenthum Minden erledigte Salz- In-  
spectorstelle, hiewiederum allergnädigst zu  
conferiren geruhet. Signat. Minden den  
II. Merz 1783.

Anstatt ic.

Haß. Hällesheim. Bacmeister. Schloenbach.

## II Verordnung.

**S**einer Königl. Majestät von Preussen,  
Unser allergnädigster Herr, haben  
mit äussersten Mißfallen in Erfahrung ge-  
bracht, wie an verschiedenen Orten der Kö-  
nigl. Lande, mit einem auf der Wanders-  
schaft oder in den Werckstätten, wo sie ge-  
arbeitet, erkrankten Handwercks-Burschen  
und Gefellen so lieblos verfahren worden,  
daß man selbige anstatt sich nach der allge-  
meinen Menschen-Pflicht dieser unglückli-  
chen Fremdlinge anzunehmen, ohne Rück-  
sicht auf ihren elenden Zustand bloß um ih-  
rer Cur und Verpflegung entlediget zu wer-  
den, von Ort zu Ort bis zu ihrer Heymath  
auf den Transport gegeben und dadurch zu  
Beförderung ihres Lobes nicht wenig bey-  
getragen, als wovon sie doch bey gehörig  
angewandter Vorsorge vielleicht noch hätten

gerettet werden können; dieser pflichtwä-  
drigen Verwahrlosung solcher erkrankten  
armen Handwercks-Bursche für die Zukunft  
vorzubeugen, ist nach den Grundsätzen der  
allgemeinen Menschenliebe und einer guten  
Policey generaliter hierdurch allergnädigst  
festzusetzen resolviret worden.

Daß von Publication dieser Verordnung  
an, sämtliche Gewercker in den Städten  
verbunden seyn sollen, die krank werdende  
Gefellen, sie seyn auf der Wanderschaft  
oder sie stehen in Arbeit, bey sich so lange  
in der Cur und Pflege zu behalten, und sie  
nicht eher fortzuschicken bis sie entweder  
wieder völlig hergestellt sind, oder doch  
nach dem Urtheil des darüber zu consultiren-  
den Arztes ohne Gefahr ihres Lebens trans-  
portiret werden können.

Damit aber hiebey Zweck- und Ordnungs-  
mäßig zu Werke gegangen werde; so ver-  
ordnen Sr. Königl. Majestät ferner, daß  
1) eintretenden Falls, der Altmeister  
oder wo kein Gewerck vorhanden, der  
Meister des Orts bey 10 rthl. Strafe ver-  
bunden seyn soll, dem dirigirenden Bur-  
germeister davon die gehörige Anzeige zu  
thun, dieser aber bey FISCALISCHER Ahndung  
schuldig seyn soll, für Unterbringung, Ver-  
pflegung und Cur des Kranken mit Zusie-  
hung des Stadt-Arztes oder Chirurgi werck-  
thätig zu sorgen, und damit so lange ohn-  
ablässig fortzufahren, bis der Krancke fei-

ne fernere Hülfe bedarf, als worüber der Arzt oder Chirurgus ein Attest auszustellen hat.

Anlangend aber

2) die Cur und Pflege-Kosten, so sollen selbige nach vorhergegangener Festsetzung, und zwar derer erstern vom Collegio medico provinciali und letzterer vom Magistrat des Orts

a) aus der Gefellen-Lade des Gewercks im Orte oder derjenigen, wohin sich die Meister des Orts halten, und bey deren Unvermögen

b) aus der Gewercks-Casse, sie sey im Orte oder da, wohin sich die Meister des Orts halten; bei deren etwanigen Unzulänglichkeit aber

c) aus der Armen-Casse des Orts, und wenn diese auch nicht zureicht, aus der Stadt-Casse, und endlich in deren Ermangelung, oder bey dem Unvermögen

d) aus der Cämmerey-Casse des Orts genommen werden.

Solte inzwischen

3) ein oder ander Ort sich erweigllich zu Schulden kommen lassen, daßer dieser Vorschrift entgegen einen armen auf der Wanderschaft oder während der Zeit, da er in Arheit gestanden krank gewordenen Gefellen, vor seiner völligen Genesung fortgeschicket; so bleibt demjenigen Orte, wo der Krancke aufgenommen worden, frey, seinen Regress wegen Ersatz des geleisteten Vorschusses Ordnungsmäßig an demjenigen Ort zu nehmen, dem es nach obiger allgemeinen Vorschrift zugestanden hat, vor seine Cur und Verpflegung zu sorgen, als weshalb ihm aller Beystand geleistet; so wie auch

4) gegen alle diejenigen, so dieser Verordnung zuwider gehandelt, fiscalische Ahndung erfolgen soll.

Des Endes befehlen Sr. Königl. Majestät hiermit Dero Krieger- und Domainen-Cammern, Cammer-Deputationen, Steuer-Räthen, Magisträten und sonst jedermänniglich, welchen die Handhabung der

Landesherrlichen Vorschriften und Policey-Gesetze obliegt, über den Inhalt dieser Verordnung genau zu halten und bey entdeckten Contraventionen die Schuldigen zur gebührenden Verantwortung und wohlverdienten Strafe zu ziehen; den Gewerckern aber und Kunstgenossen befehlen Sr. Königl. Majestät sich ihrer Seits ebenfalls nach dieser allgemeinen Verordnung ganz eigentlich zu achten, und sich der darinnen declarirten Willens-Meynung überall in vorkommenden Fällen gemäß und gehorsam zu bezeigen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 7ten Januar 1783.

(L.S.)

Auf Seiner Königl. Majestät Special-Befehl.

III. Citations Edictales.

**Amte Rhaden.** Die Wittwe Catharine Elisabeth Meyers, Besitzerin der nach Eifel eigenen Stette sub Nr. 61. in der B. Wehe, hat unter Aufsicht ihrer Gutsherrschaft, auf das Beneficium particularis solutionis ihrer Gläubiger, aus triftigen Gründen provociret, und Termini, ihre Gläubiger darüber zu vernehmen, sind auf den 4. April, den 2. und den 30. May dieses Jahres angesetzt. Es werden demnach alle und jede, welche einigen Spruch und Forderung, an besagte Wittwe zu haben vermeynen, hiemit öffentlich vorgeladen, an bemeldeten Tagen früh Morgens 8 Uhr vor hiesigem Amte in Person zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, solche durch gleich mitzubringende briefliche Urkunden zu bescheinigen, sodann über das Beneficium particularis solutionis sich zu erklären, und darauf einem rechtlichen Bescheide entgegen zu sehen. Die Außenbleibende aber haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren etwa habenden Ansprüchen fern nicht gehöret, sondern damit, bis sämtliche sich meldende Gläubiger befriediget worden abgewiesen werden sollen.

**Amst Limberg.** Der an das adeliche Haus Holzhausen eigenbehdrige Colonus Volte zu Holzhausen hat unter Beystimmung seiner Gutsherrschaft angezeigt, daß er nicht vermögend sey, die von seinen Vorfahren contrahirete Schulden in der Maasse als Creditores solches jetzt verlangen zu bezahlen, und hat deshalb gebethen, daß ihm terminliche Zahlung seiner Schulden verstattet werden möge: Solcherwegen werden alle und jede, so an gedachten Volte Spruch und Forderung zu haben vermeynen, hierdurch citiret und verabladet, ihre Forderungen in Termino den 5. Junii an der Amtstube zu Oldendorff anzugeben zu bescheinigen, die Schriften und Nachrichten, worauf sie sich beziehen wollen beyzubringen, auch sich des Tages über den aufzunehmenden Anschlag, und darnach zu bestimmenden Abgift zu erklären; im Ausbleibungsfall die Gläubiger zu erwarten, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und dasjenige, so die meisten der gegenwärtigen beschlossen, auch sonst Rechts, auch in Ansehung der übrigen Gläubiger angenommen werde.

**Es hat der an das adeliche Guth Boeckel** eigenbehdrige Colonus Klingenbagen zu Holsen unter Beystimmung seiner Gutsherrschaft angezeigt, daß er durch Unglücksfälle außer Stand gesetzt, seine Gläubiger also zu befriedigen, wie in der im Jahr 1765. ergangenen Ordnungs-Urtel erkandt; er hat deshalb auf Herabsetzung des im vorgedachten Erkenntniß bestimmten Termins und weil er sich genöthigt gesehen nach der Zeit mehrere Schulden zu contrahiren, auf anderweite Verablading seiner Gläubiger angetragen: Solcherwegen werden hieburch alle und jede so an gedachten Col. Klingenbagen, es sey aus welchem Grunde es wolle, Spruch und Forderung haben, citiret und verabladet, ihre Anforderungen binnen 9 Wochen und in den zulezt auf den 10ten Junii an der Amtstube zu Wände bezielten

Termin anzugeben, zu bescheinigen, und alle Schriften, deren sie sich des Endes bedienen wollen beyzubringen, auch des Tages sich über den aufzunehmenden Anschlag zu erklären; im Ausbleibungsfall die Gläubiger zu erwarten, daß sie mit ihren Anforderungen enthdret, und die jährl. Abgift nach demjenigen, so die meisten beschlossen, und denen Rechten gemäß, bestimmt werde.

**Der an das adeliche Haus Kilsfer eigenbehdrige Colonus Wink** sub Nr. 7. B. Dskilsfer hat unter Beystimmung seiner Gutsherrschaft des Cammer-Herrn und Landrath Freyherrn von Wink angezeigt, daß zwar im Jahr 1753. in Sachen gegen die Creditores der Winken Stette ein Ordnungs-Urtel publiciret; allein derozeit die Sache nicht völlig zur Endschaft gebiechen, und weil diese Credit-Sache seit 1727. anhängig gewesen, mehrere Gläubiger in die Ordnungs-Urtel gesetzt, die schon derozeit unbekandt, und die angegebene Forderung von damaligen Besitzern der Winken Stette geleugnet worden, aus welchen Ursachen denn eine anderweite Verablading der Gläubiger nothwendig sey. Wie nun diesem Gesuch deferiret; so werden hieburch alle und jede so an gedachtem Winken Colonat bis 1753. Spruch und Forderung zu haben vermeynen, citiret und verabladet, ihre Anforderungen binnen 9 Wochen, und legt in Termino den 10. Junii an der Amtstube zu Wände anzugeben, in Händen habende Schriften beyzubringen, da sonst allen und jeden die sich in der Zeit nicht gemeldet, wenn gleich ihre Anforderungen in die Ordnungs-Urtel de 1753. gesetzt, ein ewig Stillschweigen auferlegt, und es dafür aufgenommen werden wird, als hätten sie sich ihrer Anforderung begeben. Auswärtige Gläubiger können sich an Hrn. Justiz-Commissair Naase zu Wände oder Hrn. Justiz-Commissair Welhagen zu Herford wenden.

**Es ist der Sohn des Coloni Holzmeier zu** Westilver im Kirchspiel Rddinghaus

sen Balduin Friederich seit 18 Jahren abwesend gewesen, ohne daß die nächsten Erben, dessen Geschwister, weiter etwas von dessen Aufenthalt erfahren können, denn daß derselbe nach Ostindien gegangen. Wie nun die Geschwister des gedachten Balduin Friederich Holzmeyer auf dessen Verabladung angetragen, wird derselbe hierdurch citiret und verabladet, sich, oder, falls derselbe etwan verstorben, dessen unbekante Erben und Erknehten binnen 9 Monath und spätestens in Termino den 30. Dec. c. an hiesigem Gerichtshause zu Bünde einzufinden, da sonst derselbe zu erwarten, daß er für Todt erkläret, und dessen bisher unter Amtlicher Aufsicht verwartetes Vermögen seinen Geschwistern, als nächsten Erben überliefert werde.

**Lübbecke.** Alle und jede, welche an den hiesigen Kaufman u. Senator Ant. Fried. Poelmahn und dessen Vermögen irgend einigen Anspruch zu haben glauben, werden ad Terminum den 1. April c. edict. verabladet. S. 52. St. d. N. v. F.

Auf Ansuchen des Advocati et Notarii Hn. F. F. Altstein zu Gütersloh qua Mandatarius derer Testaments. Erben des am 30. Oct. 1780. zu Rheda verstorbenen Justizraths Eggerding:

Nachdem die Testamentarische Erben des hieselbst am 30ten Octobr. 1780. verstorbenen Hn. Justizraths Eggerding bey hiesigem Stadt und Landgerichte vorgestellet, daß in dem von bemelten Hn. Justizrath bey gedachtem Gerichte deponirten Testamente nebst Ihnen auch dessen Bruder Ludewig Eggerding von Schwalenberg in der Grafschaft Lippe zum Erben, jedoch dergestalt eingesetzt worden wäre, daß wenn derselbe vor den Hn. Testatorem mit Tode abgehen würde, denselben sein Bruder, der Hochfürstl. Hessen-Casselsche Hauptmann Wilhelm Eggerding unter gewissen Auflagen substituirt seyn sollte; in dessen von dem Leben, Aufenthalte, oder Tode erwehnt-

ten mit eingesetzten Erben Ludewig Eggerding nichts confiriret, noch bishero zu erfahren gewesen; und dann es zu Berichtigung und Beendigung der Erbschaftsmasse unumgänglich nöthig wäre, daß gegen denselben Citatio Edictalis erlassen, und im Fall der Nichterscheinung derselbe pro mortuo declariret würde; und dann diesem Petito rechtlich deferiret worden: Als wird auch mehrgedachter Ludewig Eggerding hiermit abgeladen, in Termino den 14ten Julii laufenden Jahres, welcher Ihm dazu peremptorie und in Kraft dreyfacher Ladung angesetzt wird, vor hiesigem Stadt- und Landgerichte zu erscheinen, sich als mit eingesetzter Erbe zu legitimiren, und seine Erbschaftsquote von denen hieselbst bestellten Executoribus Testamenti in Empfang zu nehmen; widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß er pro mortuo werde erkläret, und in Absicht seines Erbschafts-Antheils rechtliche Verfügung erfolgen werde.

Zugleich werden auch sowol alle hohe und niedere Militär- und Civil-Bediente nach Standesgebühr, und sub oblatione ad reciprocum geziemend ersuchet, im Fall ihnen der Aufenthalt, Leben, oder erfolgte Tod mehrgedachten Ludewig Eggerding von Schwalenberg bekant seyn sollte, solches und im Fall des Absterbens, wannehr derselbe verstorben, hiesigem Gerichte gegen die Gebühr gefälligst bekant zu machen. Signat. Rheda den 25. Febr. 1783.

Aus Gräfl. Bentheim-Tecklenburgischen Stadt- und Landgerichte daselbst.  
Krieger, Justizrath.

**Amt Schlüsselburg.** Demnach über das Vermögen des Commerzianten Johann Hermann Busch im Flecken Schlüsselburg, wegen offener Anzulänglichlichkeit desselben, die eindringende Creditores zu befriedigen, mittels Decreti, der Concurs formaliter eröffnet, der Justiz-Commissarius, Herr Assistenrath Aschoff in Minden zum Interims-Curator bestellet,

und zugleich die gebührende Vorladung sämtlicher Gläubiger ad liquidandum verordnet worden: Als werden hiermit und Kraft dieser Edictal-Citation, wovon ein Exemplar der hiesigen Amtsstube, das andre beym Magistrat zu Minden, und das dritte beym Chur-Hannoverschen Amt Stolzenau affigirt, und welche denen Lipstädter Zeitungen, und denen Mindenschen Intelligenzblättern inserirt ist, alle und jede, welche an den Commercianten Busch einige Forderung und Ansprüche zu haben vermeinen, peremptorie verabladet, solche innerhalb 3 Monathen, und spätestens 14 Tage vor dem zur Liquidation anstehenden Termino mit abschriftlicher Beylegung der darüber sprechenden Documenten, oder Anzeige anderer rechtlicher Beweismittel persönlich, oder schriftlich anzugeben, sodann aber in Termino den 24. Jun. c. vor hiesiger Amtsstube in Person zu erscheinen, sich über die Bestätigung des erwähnten Interims-Curator zu erklären, die Documenta zur Justification originaliter zu produciren, super prioritare ad Protocollum zu verfahren, und demnächst rechtliches Erkenntniß zu gewärtigen; woben zur Warnung dient, daß diejenigen, welche sich in diesem Termino nicht gemeldet haben werden, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Auswärtige Gläubiger, welche durch rechtmäßige Ehehaften an der persönlichen Erscheinung verhindert werden, können sich an den Herrn Justizcommissarium Wesselnann in Minden wenden, und ihn mit Information versehen. Zugleich wird auch der sich entfernte Debitor communis, Johan Herman Busch, da dessen Aufenthalt bis dahin unbekant ist hieby durch öffentlich vorgeladen, in gedachten Termino mit zu erscheinen, dem Curatori die gehörende Nachrichten mitzutheilen und besonders über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben, wie auch sich über

den ihm zur Last fallenden anscheinend wichtigen Banquerot zu verantworten, widrigenfalls und in Außenbleibungsfall gegen ihn nach der Strenge der gegen die Banqueroutier emanirten Edicte werde verfahren werden.

### Amt Petershagen. Am 2ten

April soll ein Bescheid eröffnet werden, welches diejenigen abweist, so sich an die in dem 6ten, 8ten und 10. Stück d. A. beschriebene, von der Herfordschen Kammerey Anno 1634. ausgestellte Hoffmannsche Obligation mit ihren Ansprüchen nicht gemeldet und welches die rechtmäßigen Inhaber derselben besimmt. Wem daran gelegen, der kan sich sodann einfinden.

### IV Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Die Inhaber nachstender Pfand-Scheine sub Nr. 632. 663. 690. 710. 728. 732. 755. 760. 763. 811. 821. 822. 826. 829. 840. 841. 845. 848. 857. 858. 860. 863. 865. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 881. 888. 889. 891. 897. und 899. werden hierdurch erinnert die Zinsen ohne Zeitverlust zu berichtigen, oder zu gewärtigen, daß die nicht prolongirten Pfänder den 7ten Apr. a. c. auf dem Königlichem Lombard öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht, daß zum Verkauf des äußern ganz massiven Thors am Ruhthore, anders weiter Terminus auf den 31ten dieses zum Abbrechen, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in groben Courant, angesetzt worden, unter der Bedingung, daß der Käufer daselbe auf seine Kosten abbrechen, die äußere Fronte aber an dem Ausgange des Thors, ganz stehen lassen muß. Die Liebhaber können sich also gedachten Tages Nachmittags um 2 Uhr am Ruhthore einfinden und hat der Meistbietende nach erfolgten annehmlichen Gebote, des Zuschlages zu gewärtigen.

**A**m 31. Merz sollen aufm Rathskeller allhier allerhand Elenwaren von Sitz, Ratunen auch Zucker meistbietend verkauft werden.

**Lingen.** Auf Veranlassung hochs löbl. Deckenburg Lingerscher Regierung, sollen die in und bey Töbendären belegene Immobilien der Eheleute Herm. Henr. Kellers, mit allen derselben Pertinenzien und Gerechtigkeiten (wopon der Taxat. Schein in Registratura und beyhm Mindenschen Adress-Comtoir einzusehen) in Terminis den 7ten Febr. 7ten März und 11ten April c. meistbietend verkauft werden. S. 2. St. d. A.

**Schlüsselburg.** Es stehen alhier 10 bis 12 Stück theils frisch milchende, theils trächtige Kühe und Kinder zu verkaufen. Liebhabere können solcherhalb auf dem Königl. Amtshofe nähere Erkundigung einziehen.

**Lübbecke.** Wir Ritterschaft, Bürgermeister, und Rath, der Stadt Lübbecke fügen hierdurch zu wissen: daß unter heutigem Dato der öffentliche Verkauf des dem Hutmacher Johann Henrich Eick zugehörigen, vorhin Adolph Kappenschen Bürgerhauses s. N. 84 hieselbst, im Steinwege gelegen, erkandt werden müssen, weil der Besitzer die verschiedentlich angenommene Metablirung dieses Gebäudes perabsäumet, solches immermehr verfallen läßt und nicht des Vermögens ist, solches in Feuer sichern und wohnbaren Stand zu setzen. Wir subhastiren und biethen daher gedachtes Haus mit allem Zubehör und Recht zu Berg und Bruch hiemit öffentlich zum Verkauf aus, und bemerken dabei, daß solches nebst dem kleinen Hofraum perperitos et juratos zu 211 rthlr. in Golde taxiret worden. Wir beziehlen demnach Terminos zur gerichtlichen Licitation auf den 24ten April, den 22ten May und den 19ten Junii d. J. und laden hiezu alle diejenigen ein, welche ein Bürgerliches

Haus anzukaufen, zu bezahlen, und tüchtigen wohnbaren Stand zu setzen, fähig sind. Kauflustige haben sich jedesmal Morgens 10 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte einzufinden, ihr Geboth abzugeben und dem Befinder nach des Zuschlages zu gewärtigen; mit dem Bedeuten, daß auf die etwa nach Verlauf des letztern peremptorischen Termins annoch einkommende Offerten nicht weiter geachtet, und die Licitation um 12 Uhr Mittags abgeschlossen werden solle. Uebrigens gereicht einem jeden zur Nachricht, daß die von dem Eickschen Hause angefertigte Taxe zu allen Zeiten in hiesiger Rathshauslichen Registratur eingesehen werden könne.

**Amt Limberg.** Es wird hierdurch bekandt gemacht, daß am 2ten April an der Amtstube zu Bünde Morgens 11 Uhr zur Befriedigung eines gewissen Gläubigers eine silberne Uhr öffentlich meistbietend verkauft werden solle; lusttragende Käufer haben gegen den besten Geboth den Zuschlag zu erwarten.

**Amt Stolzenau.** Auf Befehl Königl. Churfürstlicher Cammer sollen die von dem Bürger und Seiffensieder Hinrich Ernst Seiffert zu Hannover am 31ten Januar und 1ten Februar vorigen Jahres in dem hiesigen Ohmer-Forst-Reviere erstandene aber den Kaufbedingungen zuwider nicht weggeschafte 52 Stück zu Schiff und andern Bauholz taugliche Eichenstämme anderweit am 4ten April d. J. öffentlich an Ort und Stelle verkauft werden.

**Bielefeld.** Zum öffentlichen Verkauf des Strathoffschen auf der Neustadt an der Kreuz-Strasse sub Nr. 561. belegenen Hauses, wozu sich im vorigen Termin kein Käufer eingefunden, wird anderweiter Terminus licitationis auf den 2. May d. J. angesetzt, dahero sich sodann die lust-

tragende Käufer am Rathhause einfinden, und den Zuschlag gewärtigen können.

**Rinteln.** Nachdem zwar auf die zum öffentlichen Verkauf jüngsthin ausgebothene von Mengersche vor Oldendorf bezogene Erbschlachtweyde samt Zubehörungen in dem anberaumt gestandenen Termino subhastationis bereits 8700 Thlr. gebothen worden, sohanes Geboth aber nicht vorannehmlich gehalten, und dahero nöthig gefunden worden, einen nochmaligen Subhastations-Termin in welchen mit dem vorbemelten höchsten Geboth der Anfang gemacht werden soll, auf Donnerstag den 10ten April. a. e. anderweit anzuberäumen: So wird solches zu dem Ende hierdurch bekannt gemacht, damit der oder diejenige welche gedächte von Mengersche Erbschlachtweyde samt Zubehörungen und zwar gegen Erlegung des Kaufpreth in Louisdr zu 5 Thal. faullich zu erstehen gewillet seyn möchten, alsdann auf hiesiger Fürstl. Regierung Morgens 9 Uhr entweder in Person oder durch genugsahm Bevollmächtigte erscheinen, ihr Geboth thun, und der Meistbiethende des Zuschlags gewärtigen können.

**V. Sachen, so zu verpachten.**

**Minden.** Demnach die Pacht-Jahre des hiesigen Stadt-Weinfellers mit Ausgang des Monaths August a. e. zu Ende gehen, und dann zu deren anderweiten Verpachtung Terminus licitationis auf den 28ten April angesetzt worden; so werden die Pachtlustige das vorbemerkte Stadt-Weinfellers, und welcher mit der Schankgerechtigkeit auch Handlung allerley Delicateffen versehen ist, hiedurch vorgeladen, in präfixo termino des Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhaus zu erscheinen, Both- und Gegenboth zu thun und zu gewärtigen, daß mit den Bestbietenden nach vorher bestellter Caution der Contract salva approbatione regia geschlossen werden soll.

**Bielefeld.** Da sich in dem zur

Verpachtung der Hoffmannschen Scharfrichterrey angesetzt gewesenem Termin kein Pächter eingefunden, und dahero anders weiter Terminus licitationis auf den 7ten April c. angesetzt worden; so können sich sodann diejenige, welche zu dieser Pachtung auf mehrere Jahre, nach denen alsdann näher zu bestimmenden Bedingungen Lust haben, am Rathhause einfinden, ihren Both eröffnen, und gewärtigen daß mit dem Meistbietenden der Contract salva approbatione geschlossen werde.

**Obernfeld.** Es wird die in Lübbecke liegende Perlgrauen ordinaire Mehl- und Grütze-Mühle Michael dieses Jahres pachtlos; Liebhaber zur Pacht auch Erbpacht können sich also bey Zeiten melden.

v. Korff.

**Ringen.** Es sollen nachfolgende Domainen-Stücke: als Vogtey Cappeln. 1) Die Budden-Wiese. 2) Der Sackzehend von Wittens Stette aus 2 und 5 Achsel Morgen 1 □ R. 4 F. bestehend. Vogtey Leeden: 3) Die Ziegelley zum Bottersfeld. 4) Vorwerk Habichtswalde, incl. der Schoonhorst und Rüschen Kamp. Vogtey Ledde: 5) Die Lehmkuhle oder die Gründe des Schaastalls auf der Callage. 6) Die Weide im Wehm-Esche, Kümme und Sundern. 7) Vogtey-Haus, so der Rüsster bewohnet. Vogtey Kengerich: 8) Vorwerk Schollbruch. Vogtey Kienen: 9) Vorwerk Kirchstapel. 10) Fisch- und Krebs-Fang in der Aebache. 11) Der Nügelcken-Teich. Vogtey Labbergen: 12) Fischerey im Mühlen-Kolck. Vogtey Schale: 13) Fisch- und Krebs-Fang in der Ml. 14) Husetten Ländereyen. An Mühlen: 15) Die Tecklenburger Windmühle. 16) Die Kengericher Windmühle. 17) Die Rann- und Schweinschneiderrey. 18) Die Kochpacht vom platten Lande, in Zeit- oder Erbpacht ausgethan werden, und sind darzu Termini auf den 20. März, 28. April und 20. May anberaumt. Liebhaber können

sich also gedachte Tage in Zecklenburg in des Landrath Walcken Behausung einfinden und nach Gefallen bieten, da dann der Reichsbietende salva approbatione regia den Zuschlag zu gewärtigen hat.

#### VI Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Es stehen 45 Rthlr. Hempelsche Pupillen-Gelder zum Ausleihen parat; wer solche gegen hinlängliche Sicherheit und 5 prCent Zinsen leihbar verlanget, kann sich deshalb bey dem Veranquennmacher Habenicht melden.

#### VII Avertissements.

**Minden.** Ein Hochw. Domcapitul ist gewillet bey dem Guthe Wedigenstein jemanden der eine belegene Erbpacht übernehmen will, die Anlegung einer Wind- oder Wassermühle zu verstaten, auch demselben mit einem verhältnismäßigen Vorschuss an an die Hand zu gehen, und werden dahero Baulustige hierdurch eingeladen, daß sie sich an jedesmaligem Donnerstags-Capitul melden, und mit Vorbehalt der Ratification des nächsten Generalcapituls die Vorschläge eröffnen können.

Da man wahrgenommen hat, daß im verwichenen Jahre in der Sandtrift verschiedentlich Grasplaggen unerlaubter weise gestochen worden; dis strafbahre Unternehmen aber zu Beknappung der Hude und zum Nachtheil der in der Sandtrift berechtigten Hude-Intressenten abzweckt; so wird hiemit jedermann bekant gemacht, sich des Grasplaggen-Mehens in der Sandtrift gänzlich zu enthalten, und zu gewärtigen, daß im Betretungsfall der oder die Thäter nachdrücklich, außer der Ersekung des Schadens, bestraft werden sollen.

**Minden.** In einem Handlungs-Laden wird ein Bedienter verlangt der auch distillierte Brandweine zu ziehen versteht. Der Kaufmanns-Diener Hüncke gibt nähere Nachricht.

**Bünde.** Es trägt sich oft zu daß bey Feuergesahren die Schleuche an den Feuersprützen springen und diesen Uebel schleunig abzuhelfen sind ohnlängst in Dsnabrück Schrauben erfunden. Das hiesige Drechslergewercke macht daher hierdurch bekant, daß gedachte Schrauben auch alhier das Stück a 3 Gr. verfertigt werden. Ob nun gleich diese Stücke keine große Geschicklichkeit zeigen, so verdienen sie doch wegen ihres wesentlichen Nutzens bekant gemacht zu werden. Wo nun dergleichen Schrauben verlangt werden, beliebe man sich an Endesunterschiedenen oder dem Amtsbedient Viermann alhier zu melden, wo denn für die Anfertigung und Uebersendung sofort gesorget werden wird.

Schmidts, Assessor der hies. Gewercke.

#### VIII Notificationes.

**Lingen.** Johan Henrich Weybrand zu Andervenne im Kirchspiel Freeren hat eine bey dem dortigen Moor belegene Wiese von ohngefehr 5 Scheffel Saat, der Wittwe Bräcker daselbst vermittelst gerichtlichen Kauf-Contractis vom heutigen dato unter Vorbehalt deren reuultion binnen 10 Jahre verkauft. den 17. Febr. 83.

Es haben die Eheleute Conrad Stooter und Ernestine Müller zwey in hiesigen Sand-Bergen belegene Stück Landes von 4 Scheffel-Saat dem Bürger Jürgen Gackelmann vermdge Kaufcontractis vom heutigen dato verkauft. den 24. Febr. 1783.

Es hat der Colonus Anton Timpe zu Lohse im Kirchspiel Thüne seine daselbst belegene freye Wohnung nebst deren Zubehör an den Prediger Perizorius zu Thüne vermittelst gerichtlichen Kauf-Contractis vom heutigen Dato verkauft. Lingen den 27ten Febr. 1783.

Königl. Preuß. Zecklenburg-Lingens-Regierung.

Möller.